

Zwischen  
den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein und Stormarn,  
jeweils vertreten durch die Landräte  
wird folgende

## **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

nach § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit  
zur Übertragung der Aufgabe „Kreisleitstelle“  
geschlossen:

### **Präambel**

- (1) Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 06./10.05.2004 die Aufgabe „Kreisleitstelle“ auf den Kreis Stormarn übertragen. Der Kreis Stormarn hat die Aufgabenübertragung angenommen.
- (2) Der Kreis Ostholstein will seinerseits die Aufgabe „Kreisleitstelle“ auf den Kreis Stormarn übertragen.
- (3) Hierzu schließen die Kreise diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die zugleich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06./10.05.2004 ändert.
- (4) Die neue Integrierte Regionalleitstelle behält ihren bisherigen Namen „Integrierte Regionalleitstelle Süd (IRLS)“.

### **§ 1**

#### **Aufgaben der Kreise zur Kreisleitstelle**

- (1) Die Kreise haben als Träger des Rettungsdienstes (§ 6 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes Schl.-H. - RDG -) nach § 7 Abs. 1 Satz 1 RDG in ihrem Rettungsdienstbereich eine Rettungsleitstelle einzurichten. Sie nehmen diese Aufgabe unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Die Ausstattung der Rettungsleitstelle mit Personal und Material muss die ständige Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes und eine fachgerechte Betreuung während der Notfallrettung und des Krankentransportes gewährleisten.
- (2) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) haben die Kreise als Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen der überörtlichen Aufgaben zur Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung eine mit entsprechend geschultem Personal ständig besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet. Diese Leitstelle kann zusammen mit der Rettungsleitstelle (siehe Abs. 1) betrieben werden.
- (3) Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) haben die Kreise als vorbereitende Maßnahme der Katastrophenabwehr die Entgegennahme von Frühwarnungen und von Meldungen über Schadensereignisse sowie die Alarmauslösung und die Alarmierung der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Sie nehmen diese Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (4) Die IRLS ist darüber hinaus zuständig für den Einsatz aller Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste der Kreisverwaltungen und für die Überwachung der bei der IRLS aufgeschalteten Feuermeldeeinrichtungen. Die IRLS ist auch zentrale Ansprechstelle für alle sonstigen Notfälle in den Kreisen.

### **§ 2**

#### **Übertragung von Aufgaben auf den Kreis Stormarn**

- (1) Der Kreis Ostholstein überträgt dem Kreis Stormarn die in § 1 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben. Der räumliche Zuständigkeitsbereich deckt sich mit dem Gebiet des Kreises Ostholstein und erstreckt sich auch auf übernommene/abgetretene Versorgungsbereiche. Der Kreis Stormarn nimmt diese Aufgabenübertragung an. Er erweitert seine IRLS in Bad Oldesloe um das erforderliche Maß. Der Zeitpunkt des Aufgabenüberganges

richtet sich nach dem Zeitpunkt, ab dem die neue IRLS einsatzbereit ist. Dieser Stichtag wird zwischen den Kreisen einvernehmlich festgestellt. Die Landräte der drei Kreise geben diesen Stichtag jeweils für den Bereich ihres Kreises ortsüblich bekannt.

(2) Zuständige Behörde für die übertragenen Aufgaben ist der Landrat des Kreises Stormarn.

(3) Eine weitere Übertragung der in Abs. 1 genannten Aufgaben an einen Dritten bzw. die Durchführung durch einen Dritten bedarf der Zustimmung der Kreise Herzogtum Lauenburg und Ostholstein.

### **§ 3**

#### **Übernahme des Personals**

(1) Der Personalbedarf ergibt sich zum Stichtag aus dem Gutachten des Unternehmens Orgakom vom 10. Juni 2011 und der Vereinbarung mit den Kostenträgern vom 29. Juni 2011.

(2) Bei der Aufgabenübertragung nach § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um einen Betriebsübergang des Betriebsteils „Kreisleitstelle“ des Kreises Ostholstein auf den Kreis Stormarn im Sinne von § 613 a BGB. Die Inhalte der Arbeitsverhältnisse dürfen abweichend von § 613 a (1) Satz 2 BGB auch nach Ablauf eines Jahres nicht zum Nachteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeändert werden.

(3) Der Kreis Stormarn verpflichtet sich, die mit den in der Kreisleitstelle des Kreises Ostholstein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschlossenen Verträge auf der Grundlage des TVöD und der ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge einschließlich der Zusatzversicherungen der VBL dauerhaft weiter gelten zu lassen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Ostholstein, die dem Übergang des Arbeitsverhältnisses widersprechen, bleiben weiterhin bei ihm angestellt. Sie werden zur Dienstleistung in die IRLS unter Übertragung des vollen Weisungsrechtes an den Kreis Stormarn im Wege eines Gestellungsvertrages zugewiesen. Die Vergütungen werden monatlich vom Kreis Stormarn erstattet.

### **§ 4**

#### **Vorgaben für Technik**

Die drei Kreise verpflichten sich dafür zu sorgen, dass die zwischen ihnen vereinbarte Technik eingesetzt wird.

### **§ 5**

#### **Kosten und Einsatzdaten der IRLS**

(1) Die Kosten der IRLS werden nach Maßgabe der nachstehenden Absätze auf die beteiligten Kreise aufgeteilt.

(2) Die jährlichen laufenden Gesamtkosten der IRLS – abzüglich etwaiger Erträge – tragen die Kreise im Verhältnis ihrer Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen (Stichtag: 31. März). Demnach entfallen auf den Kreis Herzogtum Lauenburg 30%, den Kreis Ostholstein 33% und den Kreis Stormarn 37%. Die jährlichen laufenden Gesamtkosten erfassen die laufenden Kosten der IRLS der Anteile für Feuerwehr, Rettungsdienst und sonstige Ausgaben abzüglich der etwaigen Erträge der IRLS.

(3) Grundlage für die Abrechnung sind die tatsächlichen Kosten des vergangenen Jahres. In der Abrechnung ist aufzuschlüsseln, welche Anteile auf den Rettungsdienst, den Brandschutz und auf die sonstigen Aufgaben entfallen. Die jährliche Abrechnung ist im dreijährigen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise zu prüfen. Für die Prüfung in 2013 ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg zuständig. Danach erfolgt diese durch das gemeinsame Prüfungsamt der Kreise Ostholstein/Plön.

(4) Die Kreise Herzogtum Lauenburg und Ostholstein leisten auf ihren jährlichen Kostenanteil vier Vorauszahlungen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.). Die tatsächlichen Kosten

sind jährlich bis spätestens zum 31.03. des nachfolgenden Jahres zu belegen und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Abrechnung durch das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Überschüsse und Fehlbeträge sind – sobald die geprüfte Abrechnung jeweils vorliegt – innerhalb eines Monats auszugleichen.

(5) Der Kreis Stormarn liefert den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Ostholstein sowie den Kreisfeuerwehrverbänden ohne besondere Berechnung die für die Arbeit erforderlichen statistischen Daten aus der IRLS in aufbereiteter Form. Bei Bedarf liefert der Kreis Stormarn auf Anforderung auch erforderliche Rohdaten für Auswertungen.

(6) Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erweiterung der IRLS entstehen, trägt der Kreis Ostholstein. Über den Haushalt des Kreises Ostholstein werden die Kosten für die baulichen Maßnahmen sowie für die technischen und sonstigen Ausstattungen in Bad Oldesloe und Eutin finanziert. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der neuen IRLS entstehen, werden über den Haushalt des Kreises Stormarn finanziert und fließen in die Betriebskosten der IRLS ein. Bei der vorzeitigen Aufgabe der IRLS werden die verbleibenden Nettokosten (Bruttokosten ./. bisher aufgelaufene Abschreibungen ./. Verwertungserlöse ./. Zuweisungen und Entsorgungskosten) gemäß dem Kostenschlüssel in § 5 Abs.2 auf die beteiligten Kreise verteilt. § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Mitwirkung der Kreise Herzogtum Lauenburg und Ostholstein bei der Aufgabenerfüllung**

(1) Für Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsverfahren wird die „Arbeitsgemeinschaft Integrierte Regionalleitstelle Stormarn (AG IRLS)“ gebildet, die durch die beteiligten Kreise paritätisch mit jeweils vier Personen (jeweils die Vorsitzenden der zuständigen Fachausschüsse der Kreise oder deren Vertreterin/Vertreter, der Kreisverwaltung, des Rettungsdienstführers und des Kreisfeuerwehrverbandes) besetzt wird. Den Vorsitz in der AG IRLS führt der Kreis Stormarn. Die AG IRLS ist auf Verlangen eines Kreises einzuberufen, sie tagt mindestens einmal jährlich. U. a. wird die AG IRLS die Dienstanweisung für die IRLS überarbeiten.

(2) Die AG IRLS entscheidet einvernehmlich, wobei jeder Kreis eine Stimme hat, die von einem der erschienenen Vertreterin/Vertreter des Kreises abgegeben wird. Sollte eine einvernehmliche Streitschlichtung nicht möglich sein, wird sich die AG IRLS auf eine oder einen unabhängige(n) Streitschlichterin oder Streitschlichter einigen. Sofern eine solche Einigung nicht zustande kommen sollte, wird bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung das Sozialministerium, ansonsten das Innenministerium, gebeten, eine Streitschlichterin oder einen Streitschlichter zu benennen. Die Entscheidung der Streitschlichterin oder des Streitschlichters ist für die beteiligten Kreise verbindlich, es sei denn, ein Kreis erhebt innerhalb eines Monats nach Zugang der Schlichterin- oder Schlichterentscheidung Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig.

(3) Zu speziellen Fragen hat die AG IRLS auf Verlangen eines Kreises ständige und nichtständige Arbeitsgruppen einzusetzen, die durch die Kreise paritätisch besetzt werden. Über den Vorsitz in der Arbeitsgruppe entscheidet die Arbeitsgruppe selbst, soweit nicht die AG IRLS die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmt hat. Über das Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe entscheidet - so weit eine Entscheidung überhaupt notwendig ist - die AG IRLS.

(4) Entscheidungen des Kreises Stormarn über Neu- und Erweiterungsinvestitionen sowie die Änderung des Personalbestandes der IRLS bedürfen der Zustimmung der Kreise Herzogtum Lauenburg und Ostholstein, wenn sie sich auf die Betriebskosten der IRLS auswirken; weiterhin müssen die Kostenträger zuvor ihr Einverständnis erklärt haben.

(5) Bei der Auswahl des zukünftigen Personals der IRLS wirken die Kreise Herzogtum

Lauenburg und Ostholstein durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des zuständigen Fachdienstes sowie der Kreisfeuerwehrverbände mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter mit. An dem eigentlichen Vorstellungsgespräch nimmt jedoch nur je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kreisfeuerwehrverbände teil, auf die oder den sich diese Organisationen einvernehmlich geeinigt haben.

(6) Die Stelle der Leiterin oder des Leiters der IRLS wird bei der Erstbesetzung und jeweiligen Neubesetzung öffentlich ausgeschrieben. Die Auswahl erfolgt durch die in Abs.5 genannten Vertreterinnen oder Vertreter zuzüglich der jeweiligen Vorsitzenden oder deren Vertretung der zuständigen Fachausschüsse der Kreise.

### § 7

#### Vertragsdauer, Änderungen, Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von drei Jahren jeweils zum Jahresschluss kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 127 LVwG) bleibt unberührt. Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Für den Fall der Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung findet zwischen den beteiligten Kreisen eine Vermögensauseinandersetzung statt; das Einigungsverfahren richtet sich nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung.

### § 8

#### Inkrafttreten, Zustimmungsvorbehalt und Teilnichtigkeit

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Der Zeitpunkt des Aufgabenübergangs richtet sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 ff. dieser Vereinbarung nach dem Zeitpunkt, ab dem die neue IRLS von den Kreisen einvernehmlich für einsatzbereit erklärt wurde.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der Vereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelung oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten hierzu unverzüglich über notwendige Neuregelungen.
- (3) Weiterhin ist für die Aufgabenübertragung nach dem BrSchG die Zustimmung des Innenministeriums nach § 3 Abs. 5 BrSchG erforderlich.

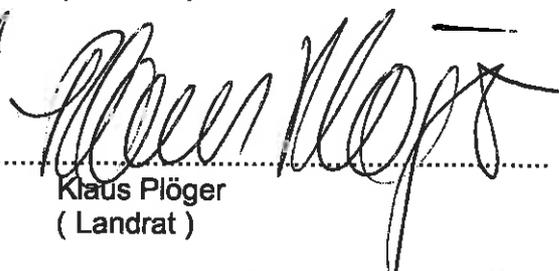
Eutin, den 21.12.2011

  
 .....  
 Reinhard Sager  
 ( Landrat )

Ratzeburg, den 21.12.2011

  
 .....  
 Gerd Krämer  
 ( Landrat )

Bad Oldesloe, den 21.12.2011

  
 .....  
 Klaus Plöger  
 ( Landrat )